

4



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
NORD

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel						
1	2	3	4	E	BB	
BM	21. Feb. 2013				Kasse	
BL					StA	
Anl.				Az.		

Handwritten: 21/2/13

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung
Vordereifel
Postfach 20 51
56710 Mayen

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude
Kurfürstenstraße 12-14
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2955
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

13.02.2013

Mein Aktenzeichen
324 - 137-03 000.04
N/Ba
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
09.01.2013
4-610-12

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Andreas Nilles
Andreas.Nilles@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0261 120-2977
0261 120-882977

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB;
12. Änderung des Flächennutzungsplanes; Teilplan Windenergie;
Frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der oben genannten 12. Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir mit Schreiben vom 23.05.2012 eine landesplanerische Stellungnahme an die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz abgegeben. Die darin gemachten Aussagen finden auch im vorliegenden Flächennutzungsplanverfahren ihre Anwendung, allerdings wurden einige Flächen verändert. Ergänzend zu unserer Stellungnahme an die Kreisverwaltung weisen wir auf Folgendes hin:

1. Allgemeine Wasserwirtschaft

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine Vielzahl der angegebenen Konzentrationsflächen für Windenergie von Gewässern durchflossen bzw. grenzt an diese an. Hiervon sind Gewässer II. und III. Ordnung betroffen.

1/3

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 10, 318, 350, 353 bis Haltestelle
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)

Parkmöglichkeiten
Kurfürstenstraße, Südallee
Behindertenparkplatz:
Ecke Südallee / Rizzastraße



Es wird auf § 76 LWG hingewiesen, wonach alle Geländeänderungen und jegliche baulichen Anlagen sowie die Verlegung von Kabeln innerhalb eines 10 m breiten Streifens bei Gewässern III. Ordnung (hierzu zählen auch nur zeitweise wasserführende Gewässer) sowie im 40-m-Bereich bei Gewässern II. Ordnung bzw. deren Kreuzung einer vorherigen Genehmigung durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz bedürfen.

Es ist zu beachten, dass temporäre Baustraßen, bauzeitlich bedingte Gewässerüberquerungen und die erforderlichen Kabeltrassen auch unter diese Genehmigungspflicht fallen.

Die wasserrechtliche Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn keine Baugenehmigung nach der Landesbauordnung oder anderen Rechtsvorschriften zu erteilen ist.

2. Wasserversorgung, Heilquellen-, Wasserschutzgebiete

Nur die Gebiete 15 und 21 liegen in abgegrenzten bzw. noch auszuweisenden Wasserschutzgebieten. Eine Schutzzone II ist nicht betroffen. Aufgrund der hohen Schutzfunktion der Deckschichten über dem Grundwasser wird der Ausweisung der beiden Vorranggebiete Windenergie innerhalb von Vorranggebieten des Grundwasserschutzes zugestimmt.

3. Altablagerungen

Hinsichtlich der vorhandenen Altablagerungsflächen erfolgt eine bodenschutzrechtliche Detailbewertung im Rahmen der konkreten Bauanträge.

4. Abschließende Beurteilung

Weitere Belange unserer Regionalstelle werden nicht berührt.

Unter Beachtung der Ziffern 1. - 3. kann der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

4

Wasserversorgungs-Zweckverband „Maifeld-Eifel“

WVZ



Wasser ist Lebendigkeit!

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel					
1	2	3	4	5	6
BM				E	BB
27. Feb. 2013					
BL					
Anl.			Ab.		

Handwritten signature and date: 27.2.13

Wasserversorgungs-Zweckverband „Maifeld-Eifel“ · Postfach 20 51 · 56710 Mayen

Verbandsgemeindeverwaltung
Vordereifel
Postfach 20 51
56710 Mayen

Auskunft erteilt: Helmut Schmitt
Durchwahl: 02651/8097-26
e-mail: schmitt.h@wvz-maifeld-eifel.de

Ihre Zeichen:
4-610-12

Ihre Nachricht vom:
09.01.2013

Unser AZ:
960-3/2013

Mayen, 26.02.2013/Ri.

**Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Vordereifel;
12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Teilplan Windenergienutzung**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem.
§ 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 abs. 2 BauGB zum
Vorentwurf der 12. Änderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Wasserversorgungs-Zweckverband Maifeld-Eifel werden zu 12. Änderung des
Flächennutzungsplanes - Teilplan Windenergienutzung - folgende Anregungen vorgebracht:

Wir bitten Sie, die in der Verbandsgemeinde Vordereifel liegenden Gewinnungsanlagen

Tiefbrunnen Boos Ost und West
Tiefbrunnen Drees
Tiefbrunnen Bermel
Quellen Heuweg
Tiefbrunnen Engelskaul
Tiefbrunnen Hausten-Morswiesen

in die Planunterlagen mit aufzunehmen.

Zu den Gewinnungsanlagen werden zur Zeit die Verfahren für die Erweiterungen bzw.
Neuausweisung der Wasserschutzgebiete durchgeführt.

Die ausgewiesenen Flächen 15 und 21 liegen voraussichtlich in dem künftig neu
abgegrenzten Wasserschutzgebiet Weibern-Rieden Süd-Ost.



Die Fläche 6 tangiert das Wasserschutzgebiet des Tiefbrunnen Boos West und liegt vermutlich mit einem Teilbereich in dem künftig neu abgegrenzten Wasserschutzgebiet.

Die entsprechenden Auflagen der Rechtsverordnung sowie des DVGW-Arbeitsblattes W 101 sind bei der Planung und insbesondere bei der Bauausführung zu beachten.

Zu den eventuell betroffenen Transportleitungen, die gegebenenfalls die Bauausführung tangieren, werden wir bei den weiteren Verfahren Stellung nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Friedsam
stellv. Werkleiter



Frank Jonas
Bereichsleiter